

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

AUGUST 1982

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

A Problem

Im Herbst 1982 werden in Nordrhein-Westfalen die Richter neu gewählt.

Unabhängig von einer künftigen Neuregelung der Befugnisse durch eine Novellierung des Bundesrichtergesetzes — dem Bund sollte die Gesetzgebungskompetenz zu — soll im Wege einer Änderung des Landesrichtergesetzes erreicht werden, daß die geänderten Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Richter-, Präsidial- und Richterräte sowie das Wahlverfahren bei den Neuwahlen zu den Landesrichtern nicht in Frage gestellt werden können.

B Lösung

1. Die Wahlen zum Richteramt erfolgen auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts.
2. Das Wahlverfahren wird geregelt; die Vorschriften der Wahlordnung nach dem Personalvertretungsgesetz entsprechend.
3. Die Zusammensetzung der Richter- und Präsidialräte wird neu geregelt.
4. Soweit die geänderten Vorschriften das Wahlverfahren betreffen, treten sie am Tage der Verkündung in Kraft.

Landesrichtergesetz

Statistik bei der StA · In der Diskussion: Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen
Beurteilungsübersichten · Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit ·
Juristenausbildungsgesetz

Inhalt:

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Seite 3

Streitwertgrenze im Rechtsausschuß

Seite 3

Landesrichtergesetz

Seite 4

So nicht!

Seite 7

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seite 8

Hinweis für Pensionäre

Seite 8

Statistik bei der Staatsanwaltschaft

Seite 9

Gurtpflicht

Seite 9

Kürzungen bei Gesamtversorgungen

Seite 9

In der Diskussion:

Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen

Seite 10

Anhebung der

Wegstreckenentschädigung

Seite 11

Beurteilungsübersichten

Seite 11

Juristenausbildungsgesetz

Seite 11

Neue Bücher

Seite 12

Bericht aus Bonn

Seite 13

Pressenotiz

Seite 14

Verfassungsbeschwerden

Seite 14

Gemeinnützige Arbeit statt Einsperren

Seite 15

Leserbriefe

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG); Peter Zeidler (OStA)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Novellierung des Landesrichtergesetzes: So nicht

Von Dr. Franz-Joseph Pelz, Vorsitzender des
Landesverbandes NW des DRB

Seit Jahren hat der Landesverband des Deutschen Richterbundes vehement eine Novellierung des Landesrichtergesetzes gefordert. Es ist unerträglich, daß den Richtern Mitbestimmungsrechte vorenthalten bleiben, die anderen Landesbediensteten seit langem zustehen. Wir lassen uns nicht mit einigen dünnen Verweisungen auf das Landespersonalvertretungsgesetz abspesen, das auf den besonderen verfassungsrechtlichen Status der Richter oft gar nicht paßt. Wir wollen, daß endlich die in Artikel 98 Abs. 3 des Grundgesetzes aufgestellte Forderung erfüllt wird:

„Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln.“

Der DRB hat es nicht bei der bloßen Forderung nach einer Novellierung belassen. Unsere Vorschläge liegen seit 1977 auf dem Tisch; sie sind Parlament und Regierung bekannt. Deshalb erweckte die Ankündigung der SPD-Landtagsfraktion, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesrichtergesetzes vorzulegen, große Hoffnung auf eine Verwirklichung längst überfälliger Forderungen, deren Berechtigung kaum bestritten werden kann. Der Inhalt des jetzt dem Landtag vorliegenden Entwurfs ist jedoch eine einzige Enttäuschung. Regelungen über Mitbestimmungsrechte der Richter gibt es in diesem Entwurf nicht.

Er enthält im wesentlichen nur eine zahlenmäßige Vergrößerung der Richterräte und einen neuen Wahlmodus (Verhältnismahl) des Präsidialrates. Beiden neuen Regelungen muß widersprochen werden. Die Richterräte zahlenmäßig zu vergrößern, ist wenig sinnvoll; der neue Wahlmodus zum Präsidialrat steht im Widerspruch zu der einhelligen Auffassung des DRB, der für dieses für Personalangelegenheiten zuständige Gremium stets die Beibehaltung der Personalwahl gefordert hat. Vor allem aber ist nicht einzusehen, daß Wahl und Zusammensetzung von Richtervertretungsgremien geändert werden, ohne daß die Kompetenzen dieser Gremien neu bestimmt werden. Was soll die Eile, in der diese Änderungen durch die parlamentarischen Gremien gebracht werden sollen, nachdem jahrelang nichts geschehen ist? Was soll die zur Begründung der geplanten Neuregelung erwähnte „Anpassung an die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes“? Wir brauchen keine „Anpassung“ an Regelungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Uns fehlt eine auf die Belange der Dritten Gewalt ausgerichtete, eigenständige Mitbestimmungsregelung im Landesrichtergesetz.

Wir fordern deshalb die Fraktionen des Landtages auf, sich mit den Kernfragen der Novellierung des Landesrichtergesetzes zu befassen und in ihre Beratungen die Probleme einzubeziehen, die die Richter wirklich interessieren und ihren Status berühren. Der DRB hat dazu umfassende Regelungsvorschläge gemacht.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die berechtigten Forderungen der Richter dieses Landes nicht im geringsten. Die Gründe für unsere Ablehnung des Entwurfs haben wir im einzelnen in einer umfangreichen Stellungnahme dargelegt, die jedem Landtagsmitglied in diesen Tagen zugeht. Auszüge aus dieser Stellungnahme sind in diesem Heft abgedruckt.

Die Parlamentarier, die dem Gesetzentwurf in der jetzigen Form zustimmen wollen, müssen wissen, daß sie sich damit gegen den Willen der weitaus überwiegenden Zahl der Richter unseres Landes stellen. Der Deutsche Richterbund erringt seit langem in allen Wahlen zu den Richterräten etwa 80% aller Stimmen. Wollen die gewählten Parlamentarier ausgerechnet im Bereich der Mitbestimmung einen Gesetzentwurf verabschieden, der den Widerstand so gut wie aller Betroffener findet?

Diskussion um das Landesrichtergesetz

Der geschäftsführende Vorstand tagte am 15. Juni 1982 in Hamm und am 8. Juli 1982 in Münster, wo am 9. Juli 1982 auch der Gesamtvorstand seine Sitzung abhielt, sowie am 30. Juli 1982 in Hamm.

Hauptdiskussionspunkt war auf allen Veranstaltungen der SPD-Entwurf zum Landesrichtergesetz, der nach der Sommerpause im Landtag abschließend behandelt werden soll. Die Stellungnahme des DRB finden Sie in diesem Heft.

Weitere Tagesordnungspunkte bildeten das Juristenausbildungsgesetz und eine weitere Änderungs-Verordnung im Beihilferecht, sowie die Situation der Justiz bezüglich der Sparmaßnahmen, der Belastung und der Personallage.

Selbstbeteiligung bei Beihilfe

Der Gesetzgeber plant eine sogenannte Selbstbeteiligung mit Sockelbeträgen nach Einkommen gestaffelt, die bei R 1- und R 2-Richtern jährlich 250,— DM ausmachen soll, abzüglich 50,— DM pro Kind.

Bei der Planung wird übersehen, daß Richter und Staatsanwälte auf dem Krankenkostensektor gar nicht voll versorgt sind, sondern immer schon eine erhebliche Selbstbeteiligung aufgebracht haben. Denn die Beihilfe deckte nie alle Kosten. Außerdem erscheint die Neuregelung nach den Erklärungen des Finanzministers im Landtag ungerechtigt. Denn die öffentlich Bediensteten sind auch im Krankheitsfall kostenbewußt. Die Beihilfe kommt das Land wesentlich günstiger als die Zahlung von Arbeitgeberanteilen im Falle einer gesetzlichen Krankenversicherung. Durch die Änderung werden die Kranken zu Sonderopfern herangezogen. Die durch die Krankheit bereits besonders Betroffenen sollen also helfen, den Gesamthaushalt des Landes auszugleichen und nicht etwa nur den Untertitel Krankenversorgung, der ja kostengünstig ist. Eine nicht gerade soziale Maßnahme!

Zur Personallage

Der Landesvorsitzende Dr. Pelz stellt die Situation am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirkes Hamm dar, soweit die Zahlen bisher vorliegen. Die nachstehenden Zahlen geben den Bestand der vorhandenen Richterstellen mit — in Klammern — dem Bedarf nach dem Pensenschlüssel sowie den Fehlbestand an.

1979: 1 618 (1 930) 312

1980: 1 670 (2 042) 372

1981: 1 670 (2 238) 568

1982: 1 639 — hochgerechnet —

**Dazu die Eingangszahlen im Vergleich
I. Quartal 1981 zu I. Quartal 1982:**

O-Sachen: 9 888 12 319 +25%

KfH-Sachen: 2 311 2 886 +25%

C-Sachen: liegen nicht exakt vor

F-Sachen: 11 551 14 088 +22%

U-Sachen: liegen nicht exakt vor

Bei den Rückständen ergibt sich am 31. Dezember 1981 das Bild, daß die Eingänge die Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr übersteigen um (jeweils rund):

9 000 C-Sachen,

6 000 F-Sachen,

8 000 O-Sachen.

Bei Personalkürzungen um 2% für dieses Jahr und 1% für 1983 ist die weitere Mehrbelastung der Richter auch durch die Sparmaßnahmen vorprogrammiert. Die Situation bei den Staatsanwälten beschreibt der Statistik-Bericht auf Seite 9.

StA-Kommission neu besetzt

Der Gesamtvorstand beschloß, die Staatsanwaltskommission mit neun Mitgliedern zu besetzen. Es wurden benannt:

OStA Guntram Lauer, Essen; OStA Dr. Hans-Helmut Günter, Aachen; StAin Dr. Helga Engshuber, Düsseldorf; OStA Johannes Heinrich Schaefer, Köln; stvLOStA Dr. Karl-Heinz Wäscher, Krefeld; OStAin Gisela Czerwenka, Hagen; OStA Adolf Otto Hildestab, Köln; LOStA Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann, Paderborn; stvLOStA Walter Otto, Duisburg.

Sparmaßnahmen

Am 13. Juli 1982 fand ein Gespräch zwischen dem Finanzminister Dr. Posser und dem Innenminister Dr. Schnoor

und Vertretern von Verbänden statt. Die Minister wiesen auf die schwierige Haushaltslage hin. Allein die Personalkosten belasten den Landeshaushalt mit 22 Milliarden DM (38% des Etats). Der DRB war durch die Vorstandsmitglieder Dr. Pelz, Voss und Sander vertreten. Dr. Pelz bemängelte das Fehlen des Justizministers, das mit Terminüberschneidungen entschuldigt wurde.

Die Landesregierung ist trotz der Bedenken, die die Vertreter des DRB, des Beamtenbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vortrugen, der Auffassung, daß folgende Sparmaßnahmen notwendig seien:

Streichung der Kantinenzuschüsse, Zurückführung der Jubiläumsszuwendungen auf den Stand des Jahres 1979, Einführung einer gestaffelten Selbstkostenbeteiligung bei der Beihilfe.

Streitwert-Erhöhung im Rechtsausschuß verabschiedet

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags hat sich am 24. Juni 1982 einstimmig dafür ausgesprochen, daß die neue Grenze zwischen amts- und landgerichtlicher Zuständigkeit in Zivilsachen bei einem Streitwert von 4500 DM liegen soll. — Ein tragbarer Kompromiß!

Der Rechtsausschuß hat sich allerdings gleichzeitig gegen eine Erhöhung der Beschwerde- und Berufungssummen ausgesprochen. Damit ist leider die Möglichkeit vergeben worden, etwas zur tatsächlichen Entlastung der Gerichte zu tun und nicht nur die Arbeit umzuschichten. Denn eine Erhöhung allein der Berufungssumme von 500,— DM auf 1000,— DM hätte im Jahre 1981 in NRW die Berufung in 27,8% der von den Landgerichten erledigten Berufungsverfahren unmöglich gemacht (in Zahlen: 5578 von 20 055 erledigten Berufungen).

Nächste Vorstands-Termine

Der geschäftsführende Vorstand tagt in Dortmund am 2. September 1982, der Gesamt-Vorstand ebendort am 3. September 1982. Haupt-Tagesordnungspunkte werden der SPD-Entwurf zum Landesrichtergesetz und die Richter-Wahlen zum Jahresende sein, die wegen der Fristen von diesem Gesetzentwurf abhängig sind und deshalb doppelgleisig vorbereitet werden müssen.

Andrea: "Ich gehöre zu Euch!"

Sie ist geistig behindert



Wie Sie helfen können, erfahren Sie bei:
Lebenshilfe, Postfach 80, 3550 Marburg

Stellungnahme zur Änderung des Landesrichtergesetzes

— Gesetzentwurf der Fraktion der SPD —

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des DRB nimmt zu dem genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form wird entschieden abgelehnt. Der Deutsche Richterbund fordert eine umfassende, die wesentlichen Probleme der Mitbestimmung regelnde Novellierung des Landesrichtergesetzes.

I.

Notwendigkeit und Möglichkeit einer umfassenden Novellierung des LRiG

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1949 schreibt in Art. 98 Abs. 3 vor:

Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, ...

Diese Rahmenvorschriften enthält das Deutsche Richtergesetz vom 1. Juli 1962 in den § 71 ff. Die Richter unseres Landes haben über 17 Jahre warten müssen, bis durch das am 1. August 1962 in Kraft getretene Landesrichtergesetz die vom Grundgesetz vorgeschriebene Regelung der Rechtsstellung der Richter durch besonderes Gesetz vorgenommen worden ist. Offensichtlich wollte das Land schon damals das Rahmengesetz des Bundes abwarten, obwohl es dazu nicht verpflichtet war, weil es im Grundgesetz ausdrücklich nur heißt, daß der Bund Rahmenvorschriften erlassen kann.

Inzwischen sind nun schon fast wieder 16 Jahre verstrichen, ohne daß wesentliche Änderungen des Landesrichtergesetzes erfolgt sind, obwohl die Regelungen des Landesrichtergesetzes in vielfacher Hinsicht unbefriedigend sind. So enthält das Gesetz in vielen Punkten nur allgemeine Verweisungen auf das Landesbeamtengesetz und das Landespersonalvertretungsgesetz. Das widerspricht aber dem Grundgesetz, das vorschreibt, daß die Rechtsstellung der Richter durch besondere Landesgesetze zu regeln ist. Darüber hinaus sind auch viele Einzelpunkte, insbesondere das Recht der Richtervertretungen, unzulänglich gelöst. Deshalb fordert der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes schon seit langem eine Novellierung des Landesrichtergesetzes, um den Richtern unseres Landes eine ihrem Verfassungsauftrag gerecht werdende Rechtsstellung zu geben.

Nach langen und umfangreichen Beratungen hat der Landesverband in seinen Vertreterversammlungen im Jahre 1977 „Leitsätze zum Richteramtsrecht“ verabschiedet. Leider hat die Landesregierung bis heute mit dem Hinweis, es bedürfe zunächst der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes, einen Entwurf für die Novellierung des Landesrichtergesetzes nicht vorgelegt, obwohl davon ausgegangen werden darf, daß auch die Landesregierung eine solche Novellierung für erforderlich hält. Wir haben es deshalb begrüßt, daß im Landtag die Initiative ergriffen wurde und haben auf der Grundlage unserer „Leitsätze“ einen Gesetzesentwurf erarbeitet und den Landtagsfraktionen zugeleitet.

Mit großem Bedauern müssen wir feststellen, daß der heute vorliegende Entwurf nur einen Teilabschnitt neu regeln will,

nämlich das Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Richter- und Präsidialräte. Viel dringender ist es aber, Aufgaben und Rechte der Richtervertretungen neu festzulegen.

Aus der Überschrift des Berichtes über die erste Lesung in „Landtag intern“ vom 1. Juni 1982 — „Umfassende Reform des Richterrechts steht Bundesregelung noch entgegen“ — ist zu entnehmen, daß offenbar die Meinung besteht, der Landesgesetzgeber könne eine Novellierung in weiteren Bereichen nicht vornehmen. Das ist falsch.

Das Deutsche Richtergesetz schreibt nur vor:

1. Es müssen Richterräte und Präsidialräte gebildet werden.
2. Vorsitzender des Präsidialrates muß ein Gerichtspräsident sein.
3. Der Richterrat hat bestimmte Mindestaufgaben.
4. Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen; weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

Das Deutsche Richtergesetz hindert also nicht, den Richter- und Präsidialräten weitere Aufgaben zu übertragen, die Beteiligungsrechte zu verbessern und den Richtervertretungen damit eine der Stellung des Richters angemessene Bedeutung zu geben.

Nur in zwei Punkten besteht eine Bindung:

1. Die — wie sie genannt wird — Zweigleisigkeit der Richtervertretungen muß erhalten bleiben. Für die Erhaltung des Präsidialrates treten der Deutsche Richterbund, der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes und mit ihm die weit überwiegende Mehrheit der Richter unseres Landes ein. In diesem Punkt sollte das Landesrichtergesetz, selbst wenn das Bundesrahmenrecht insoweit gelockert wird, nicht geändert werden.
2. Vorsitzender des Präsidialrates muß ein Gerichtspräsident sein. Nach unserem Landesrichtergesetz sind — soweit es mehrere gibt, diese im jährlichen Wechsel — die Präsidenten der oberen Landesgerichte geborene Vorsitzende der Präsidialräte. Dies sollte geändert werden. Wir sind der Meinung, daß die Präsidialräte ihren Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte wählen sollten. Solange Bundesrecht dem entgegensteht, sollte, was nach Bundesrecht zulässig ist und in mehreren Bundesländern auch schon seit Jahren geltendes Recht ist, der Vorsitzende des Präsidialrates ein ebenfalls von allen Richtern gewählter Gerichtspräsident sein.

Im übrigen steht das Deutsche Richtergesetz einer Reform des Landesrichtergesetzes nicht entgegen. Wir vermögen deshalb nicht einzusehen, daß von der Novellierung gerade die wesentlichen Punkte ausgeschlossen bleiben sollen.

II.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bei einer Novellierung des Landesrichtergesetzes sind die grundlegenden verfassungsmäßigen Unterschiede zwischen Richtern und anderen öffentlichen Bediensteten, deren Befugnisse das Landespersonalvertretungsgesetz regelt, zwingend zu beachten.

In Artikel 92 des Grundgesetzes heißt es:

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.

Richter, die Träger der Dritten Gewalt, und damit auch die gewählten Richtervertretungen, tragen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten die Verantwortung für das Funktionieren der Dritten Gewalt. Dazu gehört naturgemäß u. a. das Eintreten für die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Richter. Die Gesprächspartner der Richtervertretungen gehören — jedenfalls in dieser Eigenschaft — der Zweiten Gewalt an. Hier liegt ein grundlegender Unterschied zwischen Personalvertretungen und Richtervertretungen. Es kann deshalb

nicht darum gehen, wie es in der Diskussion um die Novellierung des Landesrichtergesetzes angeklungen ist, das Recht der Richtervertretungen dem Personalvertretungsrecht anzugleichen. Vielmehr ist das Recht der Richtervertretungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung des Richters als Träger der Dritten Gewalt eigenständig zu regeln.

Ein entscheidender Unterschied zeigt sich bei der Beteiligung an Personalentscheidungen. So ist innerhalb der einzelnen Gerichte die Entscheidung über den Einsatz des einzelnen Richters nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dem Präsidium übertragen. Eine ähnliche Stellung, wenn auch nicht mit Entscheidungsbefugnis, nimmt auf Landesebene der Präsidialrat ein. Er wird bislang an der Entscheidung beteiligt, welches Richteramt dem Richter übertragen wird, soweit es sich um ein Richteramt, das höher als nach der Besoldungsgruppe R 1 bezahlt wird, handelt. Dieser Stellung trägt § 75 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes Rechnung, der bestimmt, daß der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Richters Stellung nimmt. Der Präsidialrat trägt also mit die Verantwortung dafür, daß dem Richter das Richteramt übertragen wird, das seinen Fähigkeiten entspricht, damit die Dritte Gewalt optimal funktioniert. Deshalb muß der Präsidialrat erhalten bleiben und über die bisherigen Befugnisse hinaus an allen personellen Entscheidungen beteiligt werden.

Selbstverständlich tragen auch die Richterräte die Mitverantwortung für das Funktionieren der Dritten Gewalt. Sie stehen damit der Justizverwaltung anders gegenüber als Personalvertretungen ihren Behörden. Der unabhängige Richter als Träger der Dritten Gewalt muß über seine gewählten Richtervertretungen auch für die Schaffung der Voraussetzung für sein Tätigwerden eintreten können.

III.

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfes

1. § 15 E

Bildung der Richterräte

- (1) Richterräte werden gebildet
 1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) bei den Oberlandesgerichten,
 - b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
 - c) bei den übrigen Amtsgerichten,
 2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem Obergericht,
 - a) bei den Verwaltungsgerichten,
 3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,
 4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
 - b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,
 5. in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) bei dem Landessozialgericht,
 - b) bei den Sozialgerichten.
- (2) Bezirksrichterräte werden gebildet
 1. bei den Oberlandesgerichten,
 2. bei den Landesarbeitsgerichten.
- (3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei der obersten Dienstbehörde gebildet. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit nimmt der Hauptrichterrat zugleich die Aufgaben des Bezirksrichterrates wahr.
- (4) Die Richterräte bei den nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts wahr. Sie treten im Landgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.

Es ist zu bezweifeln, ob es zweckmäßig ist, in Absatz 1 Nr. 1 b und 4 a von den „wahlberechtigten Richtern“ und nicht mehr von den „Planstellen für Richter“ auszugehen. Die Zahl der wahlberechtigten Richter kann sich schnell ändern, sogar unmittelbar vor dem Wahltag. Im übrigen ist ungeklärt, ob allein der Zeitpunkt der Wahl maßgebend ist für die Frage, ob ein Richterrat gebildet wird, oder ob nachträgliche Änderungen Folgen haben, also zur Auflösung des vorhandenen Richterrats oder zur Wahl eines Richterrats führen.

Die Zusammenlegung der Hauptrichterräte mit den Bezirksrichterräten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit wird abgelehnt, weil es sich um verschiedene Stufenvertretungen handelt. Es sollte den Wählern überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie eine Besetzung des Hauptrichterrats und des Bezirksrichterrats in Personalunion wünschen.

Die im neuen Absatz 4 vorgesehene Regelung wird begrüßt. Damit wird die Stellung der Richterräte der nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte endlich geklärt. Darüber hinaus sollte aber den Richtern der Amtsgerichte, die keinen eigenen Richterrat haben und von denen auch kein Richter in den Richterrat des Landgerichts gewählt worden ist, die Möglichkeit gegeben werden, an Beratungen des Richterrats des Landgerichts teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Arbeitsgerichte im Verhältnis zum Richterrat beim Landesarbeitsgericht. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Absatz 4 folgende Sätze 4 und 5 beizufügen, wobei der bisherige Satz 4 Satz 6 wird:

Die wahlberechtigten Richter der Amts- und Arbeitsgerichte, bei denen ein Richterrat nicht gebildet ist, können, soweit nicht ein Richter ihres Gerichts Mitglied des Richterrats beim übergeordneten Gericht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 4 a) ist, einen Richter zu den Sitzungen dieses Richterrats entsenden, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt. Die Richter der betreffenden Gerichte sind in geeigneter Weise von den Sitzungen der Richterräte zu unterrichten.

2. § 16 E

Zusammensetzung

- (1) Die Richterräte bestehen
 - a) bei den Gerichten mit mehr als 150 Wahlberechtigten aus neun Richtern,
 - b) bei Gerichten mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus sieben Richtern,
 - c) bei Gerichten mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Richtern,
 - d) bei Gerichten mit 8 bis 20 Wahlberechtigten aus drei Richtern,
 - e) im übrigen aus einem Richter.
- (2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richtern.

Eine Erhöhung der Mitgliederzahlen der Richterräte ist nicht erforderlich. Mehr Mitglieder bei den örtlichen Richterräten würden nur die Arbeit erschweren, weil wegen der unterschiedlichen Sitzungstage und Sitzungszeiten es immer schwieriger sein würde, den Richterrat zusammenzurufen. Auch bei den Bezirks- und Hauptrichterräten ist eine Erhöhung der Mitgliederzahlen nicht erforderlich. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Vergrößerung der Zahl der Mitglieder eines Gremiums bedeutet keine Verstärkung der Mitbestimmung.

3. § 17 E

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Richterrates werden von den Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der an ein anderes

Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Abordnung länger als sechs Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 1. Halbsatz entsprechend.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltage seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Der Präsident eines Gerichts, sein ständiger Vertreter sowie der Direktor des Amtsgerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sind nicht wählbar.

(4) Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 2 Satz 2 verliert.

(5) Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Abs. 3 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt. Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen.

Es sind folgende Schreibfehler zu berichtigen:

In Absatz 4 muß es richtig heißen: Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Absatz 2 Satz 3.

Absatz 3 sollte wie folgt gefaßt werden: Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltage seit neun Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Der Präsident eines Gerichtes, sein ständiger Vertreter sowie der Direktor des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sind nicht wählbar.

Die Frist sollte verlängert werden, weil die Abordnung zur Erprobung an ein Obergericht inzwischen regelmäßig mehr als 6 Monate dauert. Über 9 Monate soll sie nicht hinausgehen.

Die Formulierung „Direktor des Gerichts“ statt „Direktor des Amtsgerichts“ ist erforderlich, um auch die Arbeitsgerichte einzubeziehen.

Absatz 5 Satz 4 sollte zur Klarstellung folgende Fassung erhalten:

Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nur zu beteiligen, soweit sie nicht seine Verwendung als Richter betreffen.

4. § 19 a E (1)

Es ist offenbar übersehen worden, daß § 19 auch für den Bezirksrichterrat und Hauptrichterrat gelten soll, aber natürlich erst ab 1. Januar 1983.

5. § 23 E

Ordentliche Gerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. acht weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln kommen.

Wegen der unterschiedlichen Größe der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ist zu erwägen, ob der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht 8, sondern 9 weitere Mitglieder haben sollte, und zwar 4 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, 3 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und 2 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

6. § 28 a E

Vorsitzender des Präsidialrates

(1) Der Vorsitzende des Präsidialrates wird von allen Richtern des Gerichtszweiges nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

(2) Vorsitzender wird, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint.

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Allerdings könnte die Situation eintreten, daß kein Präsident bereit ist zu kandidieren oder daß nur ein Präsident dazu bereit ist, so daß keine Wahl stattfinden kann. Für diesen Fall sollte folgende Regelung als Abs. 3 vorgesehen werden:

(3) Es sollten mindestens zwei Präsidenten zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird kein Präsident vorgeschlagen, so sind die beiden lebensjüngsten Präsidenten Kandidaten; wird nur ein Präsident vorgeschlagen, so ist neben ihm der lebensjüngste Präsident Kandidat.

7. § 28 b E

Wahl der weiteren Mitglieder der Präsidialräte

(1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.

(2) Mitglieder, die nach §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 aus einem bestimmten Gerichtsbezirk kommen müssen, werden nur von den Richtern dieses Bezirks gewählt.

Der Landesverband hält es für erforderlich, daß auch die weiteren Mitglieder des Präsidialrates nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt werden. Lediglich die bisherige Vorschrift, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Besoldungsgruppen R 2 und höher angehören muß, hat zu entfallen. Bei der geringen Anzahl von Mitgliedern, die von den einzelnen Wählern gewählt werden — es sind höchstens 4 —, sollte dem Wähler im Wege der Personenwahl überlassen bleiben, welchem Kandidaten er seine Stimme geben will. Die Aufgabe des Präsidialrates (vgl. dazu oben unter II) erfordert Personenwahl wie bei den Präsidenten der Gerichte.

Falls der Verhältniswahl unbedingt der Vorzug gegeben werden sollte, fordert der Landesverband, daß im Rahmen der Verhältniswahl dem Wähler die Möglichkeit gegeben wird, die Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der Liste zu bestimmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, im § 28 b folgenden Absatz 2 hinzuzufügen und den bisherigen Absatz 2 zum Absatz 3 zu machen:

Findet Verhältniswahl statt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der einzelnen Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Dazu kann jeder Wähler zusätzlich innerhalb der von ihm gewählten Liste so viele Kandidaten kennzeichnen, wie zu wählen sind.

IV.

Mindestanforderungen an eine Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt

Wenn der Gesetzentwurf in dieser von uns vorgeschlagenen Fassung verabschiedet wird, bringt das Gesetz nur wenige, aber keine sachlichen Verbesserungen — es muß daher abgelehnt werden. Der Landesverband fordert, daß noch in diesem Gesetz die Aufgabenbereiche der Präsidialräte und der Richterräte entsprechend unseren Vorschlägen erweitert werden. Wir bitten deshalb den Justizausschuß, unseren veröffentlichten Entwurf in die Beratungen einzubeziehen.

Wenn dies aus Zeitgründen nicht möglich sein sollte, darf auf eine Zwischenlösung nicht verzichtet werden. Diese könnte darin liegen, daß zunächst einmal noch in diesem Gesetz die §§ 7 und 32 neu gefaßt werden — die die Errichtung und die Aufgaben von Richterräten und Präsidialräten festlegen (2) — und daß in einem anschließenden Gesetzgebungsvorhaben das gesamte LRiG überarbeitet wird. Wir schlagen deshalb vor, den §§ 7 und 32 die Fassung zu geben, die in unserem Gesetzentwurf vorgesehen ist. (3)

Eine solche Lösung ist sachgerecht. Im Hinblick auf die vorläufig noch erforderliche und deshalb bestehenbleibende Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz würden die Richterräte durch die vorgeschlagene Neufassung des § 7

1 Vom Abdruck wurde abgesehen, ggf. s. Landtagsdrucksache 9/1572

2 Ergänzung von RiStA-Redaktion eingeschoben

3 Abgedruckt in RiStA 6/1981

die Beteiligungsrechte aus dem Landespersonalvertretungsrecht erhalten, die für Richterververtretungen in Frage kommen. Diese könnten dann in dem späteren Gesetz in Form eines von uns vorgeschlagenen Beteiligungskatalogs auf die Stellung der Richter zugeschnitten werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Neufassung des § 32 würden dem Präsidialrat die der Richterschaft bislang vorenthaltenen Beteiligungsrechte an den einzelnen Personalentscheidungen zuerkannt werden. Selbstverständlich muß die Beteiligung an Einzelfall-Personalentscheidungen auch über den im Deutschen Richtergesetz genannten Fall hinaus dem Präsidialrat übertragen werden und nicht dem Hauptrichterrat, wie es gelegentlich im Hinblick auf eine angestrebte Zusammenlegung beider Gremien gefordert wird. Eine Übertragung auf den Hauptrichterrat steht im Widerspruch zum Deutschen Richtergesetz. Dies ergibt sich eindeutig aus der Fassung der §§ 73 und 75 des Deutschen Richtergesetzes. Im übrigen wäre es auch unsinnig, Einzelfall-Personalentscheidungen auf beide Gremien zu verteilen. **Das zeigt ein einfaches Beispiel:** Um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landgericht bewerben sich Richter, die der Besoldungsgruppe R 1 angehören, aber auch Richter der Besoldungsgruppe R 2, so z. B. ein Vorsitzender Richter am Landgericht eines anderen Landgerichtes oder ein Richter am Oberlandesgericht. Während für die Richter der Besoldungsgruppe R 1 dann der Präsidialrat zuständig wäre, würde die Richter der Besoldungsgruppe R 2 — für sie wäre es formell eine Versetzung — der Hauptrichterrat zuständig sein. Wie soll das gehen?

Die von uns vorgeschlagene Fassung des § 32 schließt sich an die Fallgestaltung des Deutschen Richtergesetzes an.

Sollte die Durchführung der Beteiligung des Präsidialrats in diesem Gesetz noch nicht neu geregelt werden, so müßte es

in der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 32 statt „hat mitzubestimmen“ „ist zu beteiligen“ heißen. Der Landesverband ist aber der Auffassung, daß es schon jetzt dringend erforderlich ist, dem Präsidialrat ein über das jetzt im Gesetz festgelegte Beteiligungsrecht hinausgehendes Mitbestimmungsrecht zu geben. Wir verkennen zwar nicht, daß erfreulicherweise in der praktischen Durchführung bislang erheblich über die gesetzlich vorgesehene Beteiligung hinausgegangen worden ist. Das sollte jetzt aber im Gesetz auch verankert werden. Der Landesverband bittet deshalb, auch den § 33 — der das Verfahren bei der Beteiligung des Präsidialrates regelt (2) — schon jetzt zu novellieren und ihm die in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung zu geben.

Gelegentlich ist die Frage gestellt worden, ob es nicht richtig sei, wie im Personalvertretungsrecht auch für Personalentscheidungen im Richterververtretungsrecht eine Einigungsstelle vorzusehen. Der Landesverband hält eine Einigungsstelle für diese Aufgabe jedoch für wenig hilfreich. Zunächst ist festzustellen, daß im Gegensatz zu den Personalentscheidungen in der Verwaltung bei Richtern immer die Landesregierung zuständig ist, während im übrigen die Landesregierung erst nach Anrufung der Einigungsstelle zuständig wird. Außerdem trifft die Einigungsstelle keine Entscheidung; sie gibt vielmehr nur eine Empfehlung ab. Deshalb halten wir es für zweckmäßig — dabei wird auch das Verfahren abgekürzt — wenn dem Präsidialrat ein Anhörungsrecht bei der Landesregierung gegeben wird, falls zwischen dem Minister und ihm keine Einigung erzielt wird. Dieses Anhörungsrecht mag zunächst als ungewöhnlich erscheinen. Das ist es jedoch nicht. Denn in diesem Fall sprächen gewählte Vertreter der Dritten Gewalt mit der Landesregierung, also mit der Zweiten Gewalt.

So nicht!

— Anmerkungen zur Einbringung eines Gesetzentwurfs —

Es hätte so etwas wie Hoffnung aufkommen können, wenn man nur die ersten Sätze der Begründung gehört hätte, mit denen der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Landesrichtergesetzes im Landtag eingebracht worden ist.

„Der Status der Richter in unserem Lande soll neu formuliert werden“, hieß es dort unter anderem. Ein lobenswertes und verdienstvolles Vorhaben, auf das wir alle seit Jahren warten, denn die bisher erlassenen Richtergesetze werden den Besonderheiten des Richteramtes nur in unvollkommener Weise gerecht. Nach den rahmenrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes bleibt es dem Landesgesetzgeber leider überlassen, ob er sein Richteramtsrecht dem Beamtenrecht anpaßt oder ob er ein besonderes Richteramtsrecht entwickelt. Die vom Grundgesetz klagestellte prinzipielle Verschiedenheit von Beamtenstellung und Richterstellung wie auch die richterliche Unabhängig-

keit verlangen aber eine eigenständige Ordnung der Rechtsverhältnisse der Richter, wie dies auch vom Abgeordneten Reinhard (SPD) im Landtag hervorgerufen worden ist.

Wie sieht aber das „lobenswerte“ Vorhaben aus?

Das Wahlverfahren zum Präsidialrat — einer echten eigenständigen, dem Status der Richter entsprechenden Richterververtretung — soll geändert werden. Hier könnte man fragen: „Was bringt's?“, oder: „Ist damit eine Annäherung an das Recht der übrigen Bediensteten im öffentlichen Dienst beabsichtigt?“, was man aus der Bemerkung des Abgeordneten Reinhard schließen könnte:

„Insbesondere wollte man darangehen, die Zweigleisigkeit der Richterververtretung zu beseitigen. Es ist überhaupt ein Unding — wie ich in allen Versammlungen immer sage, auch vor Richtern —, daß alle Bediensteten im öffentlichen Recht eine einzige Personalvertretung haben; die Richter haben deren

zwei. Das ist eine mir unerklärliche Zweiteilung in der Vertretung.“

Sollte sich dies hinter der „Neuformulierung des Status“ verbergen? Mit einem derartigen Vorhaben wäre aber der — vom Grundgesetz vorgegebene — Weg in die falsche Richtung beschritten. Sollten wir zu gutgläubig die Hoffnung genährt haben, daß eine Verbesserung des Richterstatus beabsichtigt war, während tatsächlich die Demontage des bislang Erreichten beginnt?

Auch die weiteren Änderungen — wenn man einmal von der zu begrüßenden Absicht absieht, die Zusammensetzung des Präsidialrates zu ändern — klingen eher nach Annäherung an den übrigen öffentlichen Dienst als nach eigenständigem Richterrecht.

Die Zahl der in die Richterräte zu entsendenden Mitglieder soll erhöht werden. Wozu? Soweit es hierzu in der Landtagsdebatte hieß:

„die Verantwortung bei der Mitbestimmung soll auf viele Schultern gelegt werden“,

ist hierfür ein Bedürfnis bei den Betroffenen nicht erkennbar. Eine so homogene Berufsgruppe wie die der Richter hat nicht so viele Einzelinteressen zu vertreten, wie dies im übrigen öffentlichen Dienst der Fall sein kann.

Geradezu wie Hohn klingt es aber, wenn gesagt wird:

„Wenn schließlich mehr Richter in diese Richterräte berufen werden sollen, dann wird ebenfalls deutlich, daß wir Mitbestimmung und Mitwirkung der Richter als eine eigene Aufgabe der Dritten Gewalt ansehen, die zusätzlich durch ein Mehr an Richtern in den entsprechenden Mitwirkungsorganen beeinflusst wird.“

Dies wird gesagt, ohne daß irgendwelche materiellen Fragen der Mitbestimmung — die allein den Wert dieser Institution ausmachen — geregelt werden. Ist es schlichtweg Ignoranz oder hält der Abgeordnete Klüsch (SPD) die Vertreter der Dritten Gewalt für so dumm, daß er ihnen — vor dem Parlament — zumutet, hierin eine Verbesserung ihres Status zu sehen, wie dies nach der Debatte im Landtag in der Presse zu lesen war? Wie sieht es aus, dieses vielberufene Mitbestimmungsrecht, das den Richtern nicht länger verwehrt bleiben soll? Was versteht der Abgeordnete Klüsch darunter? Weiß er überhaupt, von welchen Rechten er spricht? Denn in derselben Debatte hat er ausgeführt:

„Wenn dies [das Mitbestimmungsrecht] zunächst auf das Verfahren begrenzt wird, dann hat das seine Bewandnis darin, daß wir dieses Gesetz ohne die Streitigkeiten, die wir um die Befugnisse haben werden, bis zum Herbst durchgebracht haben wollen, um die Neuwahlen zu den Räten auf dieser Basis erreichen zu können.“

Warum diese Eile? So — wie er vorträgt — nutzt der Gesetzentwurf keinem Richter; oder sollte er lediglich aus politischen Gründen — vielleicht um der ÖTV einen Gefallen zu tun — eingebracht worden sein?!

Zugestimmt werden kann nur dem Sprecher der Opposition, Klose (CDU), wenn er fragt:

„Wie sind denn die materiellen Fragen der Mitbestimmung geregelt? Dazu findet sich in Ihrem Gesetzentwurf kein Wort, und ich hätte erwartet, daß Sie heute dazu etwas sagen. Denn wenn Sie darüber sprechen, daß der Status der Richter neu formuliert werden soll, dann darf sich doch diese Neuformulierung nicht darin erschöpfen, daß Sie Organisationsregeln über die Wahl und über die Größe von Gremien, die in irgendwelchen Fragen der Mitbestimmung — in welchem Umfang, das wissen wir nicht — tätig werden sollen, aufstellen, aber selbst kein Wort darüber aussagen.“

Das vorgelegte „Rumpfgesetz“ ist nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich, weil es den Interessen der Richter in unserem Land nicht gerecht wird, sondern ihnen teilweise sogar zuwiderläuft. Die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags sollten sich im klaren darüber sein, daß sie dieses Gesetz gegen den Wunsch und Willen der Mehrheit der Richter in unserem Lande verabschieden würden.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Arbeitsgerichte erheblich überlastet

Infolge der anhaltend schwachen Konjunktur läuft seit 1981 eine wahre Springflut von Klagen, insbesondere Kündigungsschutzklagen, auf die Arbeitsgerichte zu.

Während 1980 bei den Arbeitsgerichten 79 481 Klagen eingereicht worden sind, waren es 1981 bereits 93 512 Klagen. Dies bedeutet eine Steigerung der Klageeingänge um 17,65 %. Infolge des bestehenden Planstellenstopps wurde diese Prozeßlawine in NRW wie schon 1980 auch im Jahre 1981 durch 134 Richter der 1. Instanz bewältigt. Dies bedeutet, daß 1980 jeder Berufsrichter an den Arbeitsgerichten des Landes durchschnittlich 593 Prozesse zu erledigen hatte, während es 1981 bereits 698 Prozesse waren. Und die Prozeßwelle flutet unaufhaltsam weiter.

Vergleicht man die Eingangszahlen des 1. Quartals 1981 mit den Eingangszahlen des 1. Quartals 1982, so ist eine weitere Steigerung um 16,22 % festzustellen. Hochgerechnet auf das Jahr 1982 bedeutet dies, daß mit insgesamt 108 680 Klagen zu rechnen ist.

Demzufolge werden die Kolleginnen und Kollegen 1982 bereits durchschnittlich je 811 Prozesse zu erledigen haben. Geht man mit dem zuständigen Arbeitsministerium davon aus, daß jedem Richter der 1. Instanz ein Arbeitspensum von 600 Klagen im Jahr zuzumuten ist, so fehlten Ende 1981 in NRW bereits 22 Richter; dieses Defizit wird sich bis Ende des Jahres auf 47 Richter erhöht haben; dies, um es noch einmal deutlich herauszustellen, bei einer Gesamtzahl von 134 Richtern.

Die Leidtragenden dieser Entwicklung sind indessen nicht nur die Kolleginnen und Kollegen an den Arbeitsgerichten, sondern vor allem die Arbeitnehmer, die zu Recht erwarten können, daß ihre Prozesse, zu mehr als 50 % Kündigungsschutzprozesse, in angemessener Zeit entschieden werden. Dies ist jedoch an vielen Arbeitsgerichten nicht mehr gewährleistet. Trotz des von nahezu allen Richterinnen und Richtern nach wie vor im Interesse der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes geleisteten übermäßigen Arbeitspensums dauert es bereits vielfach zwischen 5 bis 8 Monate, bis der Kläger ein erstinstanzliches Urteil in Händen hat.

Dies kann vor allem in Streitigkeiten über den Bestand des Arbeitsverhältnisses, das für viele Arbeitnehmer die alleinige Existenzgrundlage bedeutet, nicht länger hingenommen werden. Hier sind nicht zuletzt die Sozialpartner (Gewerk-

schaften und Arbeitgeberverbände) gefordert, ihren Einfluß geltend zu machen, daß durch eine ausreichende personelle Ausstattung der Arbeitsgerichte der Rechtsschutz der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

HINWEIS

für Pensionäre, die auch Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung erhalten

Diese Pensionäre sind Mitglieder der Rentenkrankenversicherung, ihre Beiträge zu dieser Versicherung zahlte bisher voll der Rentenversicherungsträger. Ab 1. 1. 1983 werden diese Pensionäre auch selbst mit ihrer Pension bis zur Beitragsbemessungsgrenze (jetzt 3525,— DM) zum halben allgemeinen Beitragssatz (= 5,9 %) zur Rentnerkrankenversicherung beitragspflichtig.

In der Zeit vom 1. 12. 1982 bis zum 31. 3. 1983 haben diese Pensionäre ein — unwiderrufliches! — Wahlrecht zwischen der Rentnerkrankenversicherung und einer privaten Krankenversicherung. Sie können bei ihrer Rentnerkrankenversicherung Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Dazu müssen sie das Bestehen (bereits zur Zeit des Antrages!) einer privaten Krankenversicherung mit Vertragsleistungen entsprechend den Leistungen der Rentnerkrankenversicherung nachweisen, und zwar für sie selbst und für ihre sonst in der Rentnerkrankenversicherung mit versicherten Familienangehörigen. Wird ihrem Antrage entsprochen, dann erhalten sie zu ihrer Rente einen Zuschuß in Höhe ihres Beitrages zur privaten Krankenversicherung, jedoch höchstens 11,8 % ihrer Rente.

Die von den Pensionären zu treffende Entscheidung hat — so oder so — erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, sie ist sorgfältig zu bedenken. Einmal wird eine neu abzuschließende private Krankenversicherung wegen des Alters der zu versichernden Personen hohe Beiträge kosten, der Versicherer kann zudem die Versicherung von Vorkrankheiten ausschließen. Andererseits besteht bei der Rentnerkrankenversicherung klar die Tendenz, die Versicherten selbst beitragsmäßig mehr zu belasten (in Höhe von 1 % der Rente ab 1. 1. 1983, möglicherweise in weiterer Zukunft auch durch prozentuale Berücksichtigung ihres Gesamteinkommens).

Deutscher Richtertag

Für den Deutschen Richtertag vom 25. bis 27. April 1983 in München liegen bereits 25 Anmeldungen für die gemeinsame Busfahrt vor. Die Landesgeschäftsstelle des DRB in Hamm koordiniert die organisatorischen Maßnahmen nach Ihren Bestellungen. **Bitte melden Sie sich an.** Auch die Deutsche Richterzeitung wird noch in diesem Herbst ein Anmeldeformular enthalten. Zimmer sind vom Fremdenverkehrsverein München in allen Preislagen in München und Umgebung für den DRB vorbestellt.

Einführung eines Bußgeldes für Verletzung der Gurtanlegepflicht

Der DRB schrieb am 19. Juli 1982 an den Justizminister NW:

Sehr geehrte Frau Minister!

Der Bundesverkehrsminister hat dem Bundesrat nunmehr doch einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der die Einführung eines Bußgeldes bei einer Verletzung der Verpflichtung gemäß § 21 a StVO vorsieht.

Dieser Entwurf ist nach unserer Auffassung rechtspolitisch verfehlt, jedenfalls aber bedenklich. Darüber hinaus ist uns unverständlich, daß die durch diese Verordnung auf die Justiz zukommenden Belastungen nicht gesehen oder — was noch schlimmer wäre — in Kauf genommen werden.

Wir bitten Sie, Frau Minister, dringend, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß dieser Entwurf vom Land Nordrhein-Westfalen entschieden abgelehnt wird. Eine neue — ganz offensichtlich vermeidbare — Belastung der Justiz unseres Landes spräche Ihren vielfältigen Bemühungen um Entlastung Hohn. Sie könnte unter Richtern und Staatsanwälten nur zu Verbitterung führen.

Zur Begründung unserer Auffassung im einzelnen darf ich auf die diesem Schreiben beigelegte Stellungnahme unseres Bundesverbandes und die Presseerklärungen vom 2. 10. 1981 und 15. 7. 1982 verweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Pelz

Statistik bei der Staatsanwaltschaft

Wie bereits bei der Landesvertreterversammlung am 26. März 1982 erwähnt, konnten exakte Übersichten über die Arbeitsbelastung bei den Staatsanwaltschaften und die Entwicklung der Eingänge einschließlich des Jahres 1981 noch nicht vorgelegt werden. Nun ist im Justizministerialblatt vom 15. Mai 1982 die Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Jahre 1981 (mit Vergleichszahlen für die Jahre 1979 und 1980) bekanntgegeben worden. Diese Übersicht hat aus der Sicht der Staatsanwälte, was die Aussagekraft angeht, erhebliche Mängel. In der dargestellten Geschäftsentwicklung und den Angaben über Erledigungen wird nicht zwischen den Arbeitspensen der Staatsanwälte und Amtsanwälte unterschieden. Eine solche getrennte Statistik wird bei dem Justizministerium nicht (mehr?) geführt. Außerdem wurden keine Angaben über die Arbeitsbelastung durch Wirtschaftsstrafen, NSG-Verfahren und sonstige Großverfahren gemacht. Es fehlt auch die Erfassung der Sitzungsstunden und der eigenen Ermittlungstätigkeit, die für die Pensensberechnung der StA von Bedeutung sind.

Hier nun einige Zahlen für das Jahr 1981 betreffend die Staatsanwaltschaft (ohne Amtsanwälte und ohne Pensens der Generalstaatsanwaltschaften):

1. Eingänge (Js-Sachen) 1981

GStA Düsseldorf 139 147

GStA Hamm 214 292

GStA Köln 110 628

insgesamt: 464 067

(bei einer Pensenzahl von 660 ergibt dies) 703 Pensens auf Grund der Js-Sachen.

2. Sitzungsstunden und Stunden für eigene Ermittlungstätigkeit (im Pensenschlüssel gesondert gewertet):

GStA Düsseldorf 100 677

GStA Hamm 135 420

GStA Köln 74 288

insgesamt: 310 385 Stunden

(1 760 Stunden sind im Arbeitspensum) somit weitere 176 Pensens.

Allein bei Berücksichtigung der Js-Sachen und der Stunden für Sitzungen und eigene Ermittlungstätigkeit haben die Staatsanwälte 879 Pensens erarbeitet. Die weiteren Arbeitsaufgaben (UJs-Sachen, OWi-Sachen, Gns-Sachen) sind hierbei noch unberücksichtigt.

Außerdem sind bei der Berechnung des Personalbedarfs noch die Kräfte für den Einsatz in Wirtschaftsstrafsachen,

NSG-Verfahren, Staatsschutzsachen und in sonstigen Großverfahren zu berücksichtigen. Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm waren im Jahre 1981 allein für diese Aufgaben zusätzlich 71 Staatsanwälte erforderlich.

Wenn der Fehlbedarf an Staatsanwälten exakt festgestellt werden soll, sind auch die Zuschläge für Verwaltungsaufgaben und Pressestellen sowie die Belastungen durch Referendararbeitsgemeinschaften und die Stationsausbildung zu ermitteln.

Eine genaue Aufstellung ist zur Zeit noch nicht möglich. Demnächst vielleicht?

Kürzungen bei Gesamtversorgungen

Das Zweite Haushaltsstrukturgesetz hat bei Gesamtversorgungen aus Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) und aus Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bewirkt, daß bei der Kumulierung eine Höchstgrenze eingeführt wurde (Neufassung des § 55 BeamtenVersorgG). Auch betriebliche Altersversorgungen aus öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen (VBL, ZVK) werden einbezogen. Dies hat zur Folge, daß sich in der Mehrzahl der Fälle 75 Prozent aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe als Höchstgrenze der Versorgungsleistung ergeben und — weil gesetzliche Renten auf jeden Fall gezahlt werden — die übrigen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen.

Wer bereits Versorgungsempfänger ist und wer dies in der Zeit zwischen 1982 und 1992 wird, erhält aus Besitzstandsgründen — abgestufte — Ausgleichszahlungen. (Einzelheiten können auf Anfrage von der Landesgeschäftsstelle des DRB in Hamm mitgeteilt werden.) Rentenerhöhungen werden zum Abbau der Ausgleichszahlungen führen, also für den Rentenberechtigten wertlos. Das Bundesverfassungsgericht sieht hierin keinen Eingriff in gesicherte Rechtspositionen und hat auf die Verletzung von Artikel 14 GG gestützte Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Neuregelung ist auch für den Versorgungsausgleich bedeutsam. Auskünfte bei Gesamtversorgungen dürften daher erneut einzuholen sein.

Wirtschaftsstrafverfahren ohne Schöffen?

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in einem der Massenmedien über ein länger andauerndes Wirtschaftsstrafverfahren oder darüber berichtet wird, daß die Strafgerichte in der Bewältigung solcher Verfahren an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gestoßen seien. Als Stich- oder besser Reizwort sei hier nur das Herstatt-Verfahren vor dem LG Köln genannt.

Die Vorschriften der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden und zwischenzeitlich nur flickschusterhaft reformierten Strafprozeßordnung bieten den Gerichten nicht die notwendige Handhabe, um Verfahren bisher nicht bekannten Umfangs (Vielzahl der Angeklagten, komplizierte wirtschaftliche Verflechtungen, Berge von Akten und Urkunden als mögliche Überführungstücke u. ä.) in überschaubarer Zeit abzuschließen und einer Entscheidung zuzuführen. In diesem Zusammenhang sei nur stichwortartig die unflexible Bestimmung des § 229 StPO hervorgehoben. Diese Vorschrift kommt der Neigung der Angeklagten und leider auch zunehmend mancher Verteidiger entgegen, das Verfahren durch Beweisanträge, deren Ergebnis nach Durchführung für das Verfahren bedeutungslos sind (bloß wird dies erst im nachhinein offenbar), oder durch Flucht in die vermeintliche Krankheit oder vorgeschobene Verhandlungsunfähigkeit zu verschleppen, in der Hoffnung, daß nach einem erst einmal unterbrochenem und danach abgebrochenen Verfahren eine zweite Hauptverhandlung in absehbarer Zeit, nämlich vor Eintritt der absoluten Verjährung nicht mehr stattfinden wird. Dies wird besonders offenkundig durch solche Beweisanträge, in denen die Vernehmung eines oder mehrerer im Ausland lebender Zeugen beantragt wird, wobei jeder der Verfahrensbeteiligten weiß, daß ein dementsprechendes Rechtshilfeersuchen weder innerhalb der 10- noch der 30-Tage-Frist erledigt sein wird.

Die vielfach lange Dauer der Wirtschaftsstrafverfahren und deren Schwierigkeiten sowohl im tatsächlichen als auch im rechtlichen Bereich im Vergleich zu den übrigen „normalen“ Strafverfahren berühren ein Problem, dem bisher kaum Beachtung geschenkt worden ist, nämlich die Mitwirkung der Schöffen in den Wirtschaftsstrafverfahren.

Nach §§ 28 ff., 77 GVG gelten die Vorschriften über die Schöffen nach wie vor für alle in der Strafgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richter, obwohl der Gesetzgeber 1978 mit der besonderen Zuständigkeitsregelung der §§ 74 a bis e GVG eine Spezialisierung im Sinne einer fachlichen Zuordnung erreicht hat, um durch die Schaffung besonderer Wirtschaftstrafkammern bei den Landgerichten eine Straffung und Konzentration in den Wirtschaftsstrafsachen zu bezwecken. Aus diesem Grunde wurden die Wirtschaftstrafkammern vornehmlich mit solchen Berufsrichtern besetzt, die Ausbildungslehrgänge im Steuerrecht, Buchführungs- und Bilanzrecht u. ä. besucht haben, um über das juristische Grundwissen hinaus die Kenntnisse über die Besonderheiten des Wirtschaftsrechts zu erwerben, die bei der herkömmlichen Ausbildung nicht vermittelt worden sind. Ähnliches hätte man eigentlich auch im Schöffenbereich erwarten können (wenn die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wirklich so ernsthaft gewollt ist, wie dies von maßgeblichen Politikern immer wieder wirkungsvoll verkündet wird).

Denn in den seltensten Fällen wirken in Wirtschaftsstrafverfahren Schöffen mit, die etwas von der ohnehin schwierigen Materie des Wirtschaftsrechts verstehen. In der Regel sitzen Beamte, Hausfrauen und Rentner auf der Schöffenbank, die angesichts ihrer Unerfahrenheit und Unkenntnis in wirtschaftsrechtlichen Fragen eher eine Belastung denn eine bereichernde Mitwirkung für die Berufsrichter bedeuten. Sieht man aber dieser Tatsache ehrlich ins Auge, dann drängen sich, wenn die Mitwirkung von Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren nicht zur Farce von Gesetzes wegen werden soll, **zwei notwendige Schlußfolgerungen** auf:

Entweder man verzichtet in Wirtschaftsstrafverfahren gänzlich auf die Mitwirkung von Schöffen — diesen Vorschlag hat im vergangenen Jahr schon der Präsident des OLG Celle unterbreitet —, **oder aber die in Wirtschaftsstrafverfahren mitwirkenden Schöffen sind ähnlich wie bei der Berufung der Jugendschöffen nach § 35 JGG bzw. der ehrenamtlichen Richter bei den Arbeitsgerichten nach § 16 ArbGG aus einem hierfür besonders geeigneten Personenkreis auszuwählen.**

Der erste Vorschlag verdient unter den gegenwärtigen Umständen deshalb

ernst genommen zu werden, weil Schöffen, die fachlich gänzlich überfordert sind — da hilft auch nicht die Parallelwertung in der Laiensphäre —, letztlich das Urteil kaum verantwortlich mittragen können. Der Verzicht auf die Mitwirkung von Schöffen in diesem Bereich wäre auch kein schmerzender Eingriff in den dann immer beschworenen Rechtsstaat und seine Garantien, denn auch in den den Oberlandesgerichten nach § 120 GVG erstinstanzlich zugewiesenen Strafsachen wirken keine Schöffen, sondern nur Berufsrichter mit (§ 122 Abs. 2 GVG), obwohl es sich bei diesen Verfahren von hochpolitischer Brisanz oft um tatsächliche Vorgänge handelt, die auch für den juristischen Laien ohne weiteres erfaßbar sind. Dennoch ist bisher niemand ernsthaft auf die Idee verfallen, in diesen Verfahren die Mitwirkung von Schöffen zu fordern.

Neben diesem rein vom Verfahrensgegenstand her gesehenen Aspekt drängt sich noch ein weiterer Gesichtspunkt auf, der die Mitwirkung von Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren fragwürdig erscheinen läßt — es ist dies die schon kurz angesprochene lange Dauer der Hauptverhandlung. Abgesehen von den unangenehmen Begleitererscheinungen für alle am Verfahren beteiligten Personen sind die eigentlichen Benachteiligten in derartigen langen Verfahren die Schöffen. Die Berufsrichter, die Staatsanwälte und die Verteidiger üben ihren Beruf aus und werden dafür bezahlt. Den Schöffen, seien sie selbständig, Arbeitnehmer oder Hausfrauen, wird auf längere Dauer zugemutet, ihren Lebensablauf dem jeweiligen Verfahrensstand anzupassen. Nachteile im Erwerbsleben und am Arbeitsplatz bis in die Familie hinein sind zwangsläufige Folgen.

Wem der erste Vorschlag zu radikal erscheint, der kann jedoch nicht länger die Augen davor verschließen, daß die nach den bisherigen Auswahlkriterien ausgelosten Schöffen, die dann „zufällig“ in einer Wirtschaftstrafkammer mitwirken sollen, für dieses Amt im Grunde untauglich sind. Damit soll nicht die Forderung nach dem juristisch vorgebildeten ehrenamtlichen Richter erhoben werden; indessen kann auf die Dauer bei Beibehaltung des bisherigen Schöffenauswahlsystems auch in Wirtschaftsstrafverfahren auf den fachkundigen Schöffen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts nicht verzichtet werden.

Es bleibt zu hoffen, daß diese auf Grund langjähriger Erfahrung gewonnenen Anregungen — wie so manche in der Vergangenheit — nicht verhallen, sondern den Weg zum Gesetzgeber finden.

Doch Abschichtungsklausuren in der Referendarausbildung?

In dem Entwurf der Landesregierung zur Änderung des JAG¹ ist wiederum die Ergänzung des § 25 um einen zweiten Satz vorgesehen, der die Möglichkeit von sogenannten Abschichtungsklausuren einführt. In der Anhörung vor dem Justizausschuß am 8. Juni 1982 haben sich mit Ausnahme der Vertreter der Referendare alle Beteiligten gegen diese Klausurenart ausgesprochen.

Der DRB lehnt die Einführung von Abschichtungsklausuren weiterhin ab.

Ob der Referendar das Ausbildungsziel erreicht hat, muß sich in der zweiten juristischen Staatsprüfung erweisen, wie § 25 JAG festlegt. Schon daraus ergibt sich, daß sinnvollerweise die gesamte Prüfung erst am Ende der Ausbildung stattfinden kann.

Den Referendaren wird der Examinensdruck auch nicht genommen, wenn die Möglichkeit von Abschichtungsklausuren besteht. Der Druck der einzelnen Klausur bleibt; es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Referendar erheblich belastet wird, wenn er den Rest des Vorbereitungsdienstes im Bewußtsein einer oder mehrerer bereits mißlungener Abschichtungsklausuren ableisten muß.

Die Abschichtungsmöglichkeit gefährdet ferner das Ausbildungsziel. Der Referendar, der sich auf die Abschichtungsklausur vorbereitet, wird der gleichzeitigen praktischen Ausbildung oft nur wenig Aufmerksamkeit widmen, weil er verständlicherweise das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die theoretische Vorbereitung der Klausur legt.

Abschichtungsklausuren führen auch zu einer geringeren Leistung der Referendare, weil der Ausbildungsstand während der Ausbildung noch nicht so hoch ist. Für die Klausuren müßte das Prüfungsniveau gesenkt werden. Dies widerspricht letztlich dem Sinn der Ausbildung. Der DRB ist gegen eine Absenkung des Leistungsniveaus.

Schließlich kann der dem Gesetzentwurf vorangestellte Hinweis, daß durch die Abschichtungsklausuren rund 4,8 Millionen DM gespart werden können, diese Regelungen nicht rechtfertigen. Es darf nicht aus fiskalischen Gründen dazu kommen, daß die Ausbildung der Referendare und damit letztlich die Qualifikation der Volljuristen leidet.

¹ Am 1. Juli 1982 in 2. Lesung im Landtag verabschiedet.

Beurteilungsübersichten und ihre Bedeutung

Mittlerweile werden die von der Arbeitsgruppe „Beurteilungen“ im DRB erarbeiteten Thesen in allen Bezirken diskutiert worden sein¹. Dem Anliegen der Betroffenen, Gesamtbeurteilungen, ihre Kriterien und die Einzelbewertungen durchschaubarer und insgesamt ehrlicher zu gestalten, ist damit ein großer Dienst erwiesen. Es ist ohne Zweifel nicht mit dem richterlichen Selbstwertgefühl zu rechtfertigen, daß

sich die derzeitige Beurteilungspraxis in einer Schönfärberei verliert und Ansätze von Kritik oft nur durch ein Weglassen zum Ausdruck gebracht werden. Gerade der Richter und Staatsanwalt, der sich in seiner beruflichen Praxis ohnehin ständiger Kritik stellen muß, trägt insoweit ein offenes Wort.

Ob aber durch Beurteilungsgrundsätze und Formulierungshilfen allein für den einzelnen eine größere Durchschaubarkeit zu gewährleisten ist, bleibt höchst zweifelhaft. Sicherlich werden sich auch in Zukunft schöne Noten und lobende Worte besser als Kritik verkaufen lassen. Dagegen wäre ja auch seitens der Betroffenen nichts einzuwenden, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß sich solche „Lobeshymnen“ im Vergleich mit anderen sehr viel bescheidener ausnehmen und gute Beurteilungen durch eine Vielzahl weit besserer Noten praktisch entwertet werden. Beurteilungen richtig zu lesen und einzustufen, vermag deshalb nur derjenige, der über einen Maßstab verfügt, welcher Stellen-

wert der konkreten Beurteilung im Leistungsspiegel zukommt. Was nutzt ein „über dem Durchschnitt“, solange nicht erkennbar ist, ob und inwieweit es einen Durchschnitt wirklich gibt?

Solange Beurteilungsübersichten nur dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Verfügung stehen, läßt sich — zu Recht oder zu Unrecht — der Verdacht nicht ausräumen, daß darin ein unverzichtbares „Instrument“ gesehen wird, und an einer wirklich offenen Beurteilung kein Interesse besteht. Auch und vor allem diese Vorbehalte gilt es auszuräumen. Erst durch eine — natürlich nur unter Wahrung des Gebotes der Geheimhaltung von Personalakten gerechtfertigten — Veröffentlichung von Beurteilungsspiegeln könnte insoweit Mißdeutungen und möglichen Spekulationen der Boden entzogen werden.

¹ Der Gesamtvorstand hat das Thema am 9. Juli 1982 vertagt.

Anhebung der Wegstreckenentschädigung

Zum 1. April 1982 ist die vom DRB schon lange geforderte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung endlich erfolgt. Die Entschädigungssätze sind angehoben:

- bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum über 600 ccm auf Dienstreisen, sofern dafür triftige Gründe vorliegen, von 27 auf 31 Pf je km;
- bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ohne zwingende dienstliche oder persönliche Gründe (kleine Wegstreckenentschädigung) bis 100 km von 27 auf 31 Pf je km. Darüber hinaus beträgt die Erhöhung zwei Pf mehr je km gegenüber den bisherigen Beträgen;
- bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge über 600 ccm und einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 100 000 km von 36 auf 42 Pf je km;
- bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge über 1000 ccm Hubraum wurden die bisherigen Beträge um jeweils 4 Pf auf 20 bis 22 Pf — gestaffelt nach Größenklassen — erhöht.

Wichtig ist dabei auch, daß der Finanzminister die sogenannte Nahbereichszone mit dem Satz von jetzt 31 Pf von 50 auf 100 km ausgedehnt hat.



Neue Bücher

I.

Soergel/Siebert (1), Familienrecht Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen; 6. Band, Kommentierung zu §§ 1297–1921, 11. Neubearb. Auflage 1981, 1894 Seiten, 442,— DM, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

Der vorliegende 6. Band ist gegenüber der 10. Auflage (damals Band 5) um ca. 800 Seiten angewachsen, was aber nicht allein an der Kommentierung des Versorgungsausgleichs liegt. Der Band gibt den Stand der Rechtsprechung und der Literatur bis Juli 1981 wieder; teilweise ist beides bis September 1981 berücksichtigt. Von der auf 8 Bänden angelegten 11. Auflage des Soergel liegen weitere 3 Bände vor: Bd. 1 (Allgemeiner Teil), Bd. 3 (Schuldrecht II), Bd. 5 (Sachenrecht). Der Soergel ist der erste der altbewährten Großkommentare, der nach dem 1. EheRG und dem Sorgerechtsgesetz ein völlig neu bearbeitetes „Familienrecht“ vorlegt.

Es wäre interessant, einen Vergleich mit Bd. 5 des MünchKomm und dem des Alternativkommentars oder speziellen Monographien (z. B. Unterhaltsrecht von Göppinger) anzustellen. Es fehlt leider die Zeit und der Raum, um die unterschiedlichen Ansätze, Meinungen und Gestaltungen darzustellen.

Wenn man eine Kommentierung von ca. 1460 Seiten (ohne den Versorgungsausgleich) besprechen soll, kann man dies nur in Teilbereichen tun. Ich habe mit dem Soergel einige Wochen in der täglichen Praxis eines Familienrichters der 1. Instanz gearbeitet. Ich wurde kaum in Stich gelassen. Hilfreich war dabei die klare Gliederung der Kommentierung (Übersichten bei vielen §§), der gut lesbare Druck (Stichworte in Fettdruck), die aus sich selbst verständlichen Abkürzungen (anders als bei Palandt) und der ausführliche Findex von 94 Seiten, den Müller erarbeitet hat; von Müller stammt auch das Abkürzungs- und das informative Literaturverzeichnis. Hervorzuheben sind die bei vielen Vorschriften gegebenen Hinweise zum „Verfahren“, die sehr oft die Hinzuziehung von Verfahrenskommentaren unnötig machen. Als Beispiel soll nur die von Gaul (Vorbem. § 1408 RZ 34) gegebene Ausdeutung des Begriffs „Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht“ des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GVG angeführt werden, der ja für die Zuständigkeit des Familiengerichts von großer Bedeutung ist.

I. Das Unterhaltsrecht ist z. Z. neben dem Versorgungsausgleich der Schwerpunkt der täglichen Arbeit. Es kann zwar in einem Kommentar, der sowohl der Wissenschaft wie auch der Praxis

dienen soll (so die Einleitung) und das gesamte Familienrecht umfaßt, nicht die Ausführlichkeit erwartet werden, wie in einem Werk, das sich ausschließlich mit Unterhalt befaßt. Der Soergel bringt aber mehr und hilft weiter. Einige Beispiele dazu:

a) Zu der wichtigen Frage des § 1670 (wann kann von dem das Kind betreuenden Ehegatten eine Erwerbstätigkeit erwartet werden?) wird von Häberle eine überzeugende Darstellung gegeben, die nach „typischen Fallgruppen“ aufgebaut ist (RZ 29 ff.). An diesen kann man sich gut orientieren und nach Durchsicht der reichhaltig angegebenen Rechtsprechung die im Einzelfall angebrachte Lösung erarbeiten.

b) Das Problem der Anrechenbarkeit von „fiktiven Einkünften“ wegen der Versorgung eines Partners in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist klar und übersichtlich sowie unter Ausschöpfung von Literatur und Rechtsprechung dargestellt (§ 1577 RZ 10f.).

c) Hervorzuheben ist auch die Darstellung des Begriffs „Einkünfte“ anhand von Literatur und Rechtsprechung. Wer § 1577 RZ 4 ff. liest, wird wohl kaum noch offene Fragen haben.

d) Wenig hilfreich fand ich jedoch die Art, wie §§ 58 ff. EheG kommentiert sind. In der Kommentierung zum EheG wird nur erwähnt, daß diese §§ nicht mehr gelten (§ 323 ZPO!). Lediglich mit Findex und Zufall fand ich dann die Gesetzestexte und die zusammengefaßte Kommentierung vor § 1569 RZ 27 ff.

e) Vermißt habe ich eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH zur Frage der Anwendung von Differenz- und Anrechnungsmethode bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Trennung bzw. Scheidung (oder habe ich diese übersehen?), obwohl die Entscheidungen des BGH (FamRZ 1981, 539, 752) in anderen Zusammenhängen angeführt werden.

II. Erwähnen möchte ich noch die Kommentierung von Roth—Stielow zu § 1565 Abs. 2 — eine Fülle von Material; teilweise von der h. M. abweichend — zu § 1567 Abs. 1 — Begriff der Trennung und deren Voraussetzungen —; und zu § 1568, der ja nach der Entscheidung des BVerfG (NJW 1981, 108) etwas schwieriger zu handhaben ist. Es wird dazu zwar keine Lösung vorgeschlagen, die meisten Fälle der „Scheidung zur Unzeit“ lassen sich aber mit Hilfe der Kommentierung einer Lösung zuführen.

Als Ergebnis kann ich — nach der kurzen Arbeit mit dem Soergel — sagen, daß er in der Praxis des Familiengerichts

seinen Weg machen wird, und zwar wegen seines Informationsreichtums und seiner gründlichen Darstellung der Probleme sowie der aufgezeigten Lösungswege. Ich hoffe, daß die Justizverwaltung sich trotz des Preises (442,— DM!!!) bereit finden wird, ihn jedem Familiengericht (nicht nur dem OLG) zur Verfügung zu stellen. Wer diesen Kommentar einsehen kann, wird sich die tägliche Arbeit erleichtern, schneller die richtige Entscheidung finden und dazu weniger Zeit aufwenden.

RAG F.J. Zellerhoff, Düsseldorf

II.

Der Versorgungsausgleich Kommentierung der §§ 1587–1587p BGB von Rud. v. Hornhardt/Hubert Minz/Dietmar Schmeiduch/Gerrit Winter/Stefan Zimmermann (Separatausgabe aus Soergel, BGB Bd. 6, 11. Neubearb. Aufl. 1981), 344 Seiten, 59,— DM, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

„Nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt kommt es an.“ Jedoch: ich kann nichts finden!

Dies muß (leider) das Fazit für eine hervorragende Kommentatorenleistung sein. Man muß nicht schon vorher wissen, daß hier ausgezeichnete Praktiker (2) schreiben, man merkt es auch. Gesagt wird es allerdings nirgends. Ein Vorspann fehlt. Ebenso ein Inhaltsverzeichnis!!! Es gibt zwar einen sogenannten „Auszug“ aus dem großen Soergel. Er beschränkt sich aber fast nur auf das Stichwort „Versorgungsausgleich“. Ein Kommentar ohne Findex ist ein Unding!

Diese Lässigkeit der redaktionellen Gesamtbearbeitung setzt sich auch bei den einzelnen Kommentatoren fort. Wer die Barwert-VO gefunden hat (§ 1587a RZ 190), vermißt den notwendigen Bezug auf die Rechengrößen-Festsetzungskanntmachungs-VO (§ 1587b RZ 205). Denn wer ein Problem beim Rechnen lösen muß, will nicht lange suchen!

Es hätte wohl auch die Beschreibung des technischen Ablaufs bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs (VA) für die richterliche und anwaltliche Praxis dazugehört durch Abdruck der VA-Vordrucke und des Kontenklä-

1 Die einzelnen Bearbeiter der Kommentierung sind Rechtslehrer (Lange — dieser ist auch Redakteur —, Gaul, Damrau) und Praktiker (ROLG Roth—Stielow, Häberle). Die Bearbeiter des Teils Versorgungsausgleich sind in der nachstehenden Besprechung angeführt.

2 Die Verfasser sind bei der Gestaltung und Durchführung des Versorgungsausgleichs aktiv tätig als Richter (v. Hornhardt/OLG Celle), als Beamte (Minz/BMI, Schmeiduch/LVA Rheinprovinz), als Hochschullehrer (Winter/Univ. Hamburg) und als Autor des Standardwerkes „Der VA bei betrieblicher Altersversorgung“ (Zimmermann).

rungsantrages sowie ihrer Erläuterung. Das formelle Umfeld ist also nicht stimmig. Es fehlt auch der Hinweis, daß materiell zum VA auch die §§ 1408 Absatz 2 und 1414 Satz 2 BGB gehören. Die rentenrechtliche Seite, § 1304 ff. RVO, ist schließlich von Schmeiduch — dankenswerterweise — mitkommentiert (§ 1587 a RZ 44 ff.).

Zu den einzelnen Problemkreisen finden sich umfangreiche mit Detailwissen gespickte Erläuterungen, die überhaupt nicht langweilig geschrieben sind und sich fast wie ein Roman lesen. Als langjähriger Familienrichter ist man geneigt, ohne Abzusetzen immer weiterzulesen

— bei angenehmer Schrifttype. Es ist unmöglich, die leichtverständlich gehaltenen Darstellungen, sei es nun zum Meinungsstreit „Für- oder In-Prinzip“ (§ 1587 RZ 26—28) oder zur Auskunftspflicht gegenüber Ehegatten und Gericht bei § 1587 e BGB (RZ 20 ff.), nicht zu loben. Auch die Begründungen überzeugen, z. B. warum ein Verzicht auf den VA genehmigungsfähig nach § 1587 o BGB sein soll (RZ 10 und 11). Positiv ist die Aufzählung — mit Adressen! — der Rentenversicherungsträger und der Verbindungs-LVAen zum Ausland (§ 1587 a RZ 49, 50), die den Familienrichter in die Lage versetzt, den VA wegen der Amtsmaxime auf eigene

Faust durchzuführen, wenn ein Ehepartner das Verfahren scheidungsunwillig oder wegen Unauffindbarkeit boykottiert. Die gleiche technische Hilfe gibt Zimmermann bei der Beschreibung und Bewertung und Aufzählung der berufsständischen Altersversorgungen, die zugleich in dynamische und nicht-dynamische Renten aufgeteilt werden (§ 1587 a RZ 183, 194 ff., 273).

In der Gesamtschau: Ein günstiger Preis für eine detaillierte Darstellung, die ein Fachmann sucht. Der Anfänger wird sich wohl nur schwer zurechtfinden.

RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf

Bericht aus Bonn

Die parlamentarische Sommerpause begann in diesem Jahr mit einer ungewöhnlichen Begleiterscheinung: Massive Proteste aus den Reihen der Anwaltschaft wurden den von Bund und Ländern in einer sogenannten Arbeitsunterlage zusammengestellten Diskussionsvorschlägen für Entlastungsmaßnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zuteil. Durch die in diesem „Entwurf eines Entwurfs“ enthaltenen Vorschläge zur Änderung der Strafprozeßordnung sieht der Deutsche Anwaltverein „wesentliche und essentielle Rechte“ des Angeklagten gefährdet; er befürchtet die Einführung eines Prinzips der „sparsamen Wahrheitsfindung“, welches die verfassungsrechtlichen Bindungen des Strafverfahrensrechts negiere.

Die „Arbeitsunterlage“ enthält in der Tat weitreichende Ideen: Nur beispielhaft genannt seien hier der Verzicht auf das formelle Beweisanzugsrecht im Verfahren vor dem Amtsgericht, Einschränkungen des Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrechts bei nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehenden Äußerungen sowie Beschränkungen des Rechtsmittelzuges. Präsidium und Strafrechtskommission des DRB haben die „Arbeitsunterlage“ inzwischen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen; sie konnten dabei den Vorschlägen nicht in allen Punkten zustimmen. Ungeachtet dessen hält der Deutsche Richterbund die „Arbeitsunterlage“ jedoch für durchaus diskussionswürdig. Er ist deshalb Versuchen, die darin enthaltenen Vorschläge schon im Vorfeld der Entscheidung über eine Berücksichtigung in einem Gesetzentwurf pauschal als rechtsstaatswidrig zu verwerfen, in einer

ausführlichen öffentlichen Erklärung entgegengetreten (vgl. DRiZ-Information 8/82). Die Vorschläge werden innerverbandlich weiterberaten werden; es bleibt zunächst abzuwarten, inwieweit sie Eingang in einen Gesetzentwurf finden werden.

Eine im wesentlichen erfreuliche Entwicklung haben die parlamentarischen Beratungen des sogenannten Wertgrenzen-Gesetzentwurfs genommen. Unmittelbar vor der Sommerpause hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages einstimmig beschlossen, dem Parlament eine Anhebung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG auf 4 500 DM zu empfehlen. Diese Änderung soll zum 1. Januar 1983 in Kraft treten. Es kann als sicher davon ausgegangen werden, daß der Bundestag dieser Empfehlung gemäß beschließen wird. Der Deutsche Richterbund kann ein solches Ergebnis ohne Zweifel als Erfolg seiner intensiven Bemühungen um die Verhinderung eines überproportionalen Anwachsens der Belastung der Amtsgerichte verbuchen; daß nach dem Votum des Rechtsausschusses daneben weder die Berufungs- noch die Beschwerdesummen angehoben werden sollen, trübt dieses Bild allerdings.

Der Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung wird nach der Sommerpause in die parlamentarische Beratung gehen.

Nachdem der Bundesrat dazu eine Reihe von Änderungsanträgen beschlossen hat, ist mit weiteren schwierigen Verhandlungen zu rechnen. Die Landes- und Fachverbände des DRB (letztere soweit davon betroffen) haben den Entwurf zur Stellungnahme vorliegen. Im Januar 1983 soll auf der Basis dessen und der Empfehlungen der Kommission für öffentliches Recht die endgültige Beschlußfassung durch den Bundesvorstand erfolgen.

Zu den wichtigen rechtspolitischen Themen des Herbstes wird auch die Neuordnung der Juristenausbildung gehören. Hier zeichnet sich gegenwärtig noch keine Annäherung innerhalb der sich gegenüberstehenden (partiell)politischen Blöcke ab. So verdichtet sich die Befürchtung, daß ausgerechnet über die Ausbildungsreform letztendlich weniger aufgrund argumentativer Überzeugungsbildung als vielmehr durch den Einsatz der jeweils zur Verfügung stehenden Stimmen-Pakete entschieden werden wird. Wie immer das Ergebnis eines solchen Kraftaktes aussehen mag, der Sache selbst wird damit kein Dienst erwiesen. Nach wie vor bemüht sich der DRB in direkten Kontakten mit den Beteiligten, zu einer allgemein tragfähigen Lösung beizutragen.

Peter Marqua
Bundesgeschäftsführer des DRB, Bonn

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD

vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,—
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen ab 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

Beklagter konnte Schreiben entnehmen, er müsse sich doch zur Zahlung bequemen

Il y a des poètes à Frankfurt! Die 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt stellte diese Abwandlung eines berühmten Ausspruchs mit ihrem in zwölf Strophen gereimten Urteil unter Beweis.

Der Kläger des Rechtsstreits, ein Makler, hatte vor der Justiz ebenfalls die Musen bemüht, als er seinen Schuldner nach Vermittlung einer Wohnung vergeblich zur Zahlung der Provision aufgefordert hatte.

Die Kammer konnte sich bei der Schlüssigkeitsprüfung einen Reim darauf machen und faßte das Urteil — 2/22 0 495/81 — wie folgt ab:

Maklerlohn begehrt der Kläger / mit der Begründung, daß nach reger / Tätigkeit er dem Beklagten / Räume nachgewiesen, die behagten.

Nach Abschluß eines Mietvertrages / habe er seine Rechnung eines Tages / dem Beklagten übersandt; / der habe darauf nichts eingewandt.

Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht. / Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gerichtet. / Darin heißt es unter anderem wörtlich / (und das ist für die Entscheidung erheblich).

Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst! / Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren. / Man will das Geld, doch will man auch die Gunst / des wertigen Kunden nicht verlieren.

Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch, / ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen: / Sie möchten uns, wenn möglich heute noch / die unten aufgeführte Schuld begleichen.

Da der Beklagte nicht zur Sitzung erschien, / wurde auf Antrag des Klägers gegen ihn / dieses Versäumnisurteil erlassen. / Fraglich war nur, wie der Tenor zu fassen.

Der Zinsen wegen! Ist zum Eintritt des Verzug' / der Wortlaut obigen Schreibens deutlich genug? / Oder kommt eine Mahnung nicht in Betracht, / wenn ein Gläubiger den Anspruch in Versen geltend macht?

Die Kammer jedenfalls stört sich nicht daran / und meint, nicht auf die Form, auf den Inhalt kommt's an. / Eine Mahnung bedarf nach ständiger Rechtsprechung / weder bestimmter Androhung noch Fristsetzung.

Doch muß der Gläubiger dem Schuldner sagen, / das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben. / Das ge-

schah hier! Trotz vordergründiger Heiterkeit / fehlt dem Schreiben nicht die nötige Ernstlichkeit.

Denn der Beklagte konnte dem Schreiben entnehmen, / er müsse sich endlich zur Zahlung bequemen, / der Kläger sei — nach so langer Zeit — / zu weiterem Warten nicht mehr bereit.

Verfassungsbeschwerden zu Rententabellenwerten

Dem Bundesverfassungsgericht liegen zur Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1981 (NJW 81/2177) mehrere familiengerichtliche Vorlagen gemäß Artikel 100 GG vor (1). Danach sollen die weiteren Rententabellenwerte, die im Versorgungsausgleich bei Ausbildungs-, Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten nach den Anlagen I und II zu §§ 1255, 1255 a RVO, §§ 32, 32 a AVG verwendet werden, außer Kraft gesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht soll also über den Beschluß vom 16. Juni 1981 hinaus alle für Männer und Frauen unterschiedlichen Tabellenwerte wegen Verstoßes gegen Artikel 3 GG inkriminieren.

Wann mit der Entscheidung zu rechnen ist, steht noch nicht fest. Für die Scheidungsverfahren wird zur Verhinderung von Rechtsstillstand die Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich analog § 628 I Ziffer 2 ZPO und deren Aussetzung analog § 53 c FGG notwendig sein. Voraussetzung ist allerdings, daß der Einsatz der Tabellenwerte innerhalb der Ehezeit zur Debatte steht und daß die Halbbelegung erreicht ist, die diese Ausfallzeiten erst anrechenbar macht. In einer Vielzahl von Verfahren wird also der Versorgungsausgleich noch ohne Probleme durchführbar sein.

1 1 BvL 51/81; 1 BvL 3/82; 1 BvL 4/82; 1 BvL 5/82.

Folglich kann der Kläger Zinsen verlangen, / die mit dem Zugang des Briefes zu laufen anfangen. / Der Zinsanspruch im Tenor ist also richtig. / Dies darzulegen erschien der Kammer wichtig.

Wegen der Entscheidung über die Zinsen / wird auf §§ 284, 286, 288 BGB verwiesen. / Vollstreckbarkeit, Kosten beruhen auf ZPO — / Paragraphen 91, 708 Nummer zwei.

Moral: Auch eine Mahnung in Versen begründet den Verzug; / der Gläubiger muß nur deutlich genug / darin dem Schuldner sagen, / das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben.

■ PRESSENOTIZ

Richterakademie

Als „schmachvoll“ bezeichnet in der „Zeit“ vom 23. Juli 1982 H. Sch. die Absetzung des Themas „Justiz im NS-Staat“. Er führt aus:

Im nächsten Jahr sollte an der „Deutschen Richterakademie“ in Trier eine Tagung für Richter und Staatsanwälte mit dem Thema: „Justiz im NS-Staat“ stattfinden. Es wäre — fast vier Jahrzehnte nach dem Ende der Hitlerdiktatur — der erste Versuch des beamteten Juristenstandes gewesen, sich mit seiner schmachvollen Geschichte während der NS-Zeit auseinanderzusetzen. Nestbeschmutzung? Ach wo, ein ungefährliches Unternehmen: Inzwischen verzehren ja auch die letzten Angehörigen der Blutrichter-Generation, die nach dem Kriege anstandslos in die bundesdeutsche Justiz überwechselten, ihre Pensionen.

Angst vor der Bloßstellung noch amtierender ehemaliger NS-Juristen kann es also nicht gewesen sein, die das Land Niedersachsen als Veranstalter jetzt bewog, die Tagung abzublasen. Das hannoversche Justizministerium gab gleichwohl bemerkenswerte Gründe bekannt: Das Ganze „sei nicht nur eine Kosten-, sondern auch eine Prioritätenfrage“.

Mit anderen Worten: Es gibt für die Richter und Staatsanwälte von heute wichtigere Bildungsgüter als die Erkenntnis, wie viele ihrer Vorgänger im Amt sich nach 1933 dem staatlich verordneten Justizterror mit eben der Selbstverständlichkeit dienstbar gemacht hatten, mit der sie nach 1945 Recht zu sprechen beanspruchten. Wer mag schon das schöne Richter-Haus in Trier, und sei es nur an einem Wochenende, zum Stall des Augias erniedrigen lassen?

Besser gemeinnützige Arbeit als Einsperren

Das Justizministerium teilt mit:

Der Anteil nicht zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafen und Jugendarreste an der Gesamtzahl der verurteilten Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen ist während der letzten Jahre ständig gesunken und liegt bereits unter dem Bundesdurchschnitt. Schon in 74% aller Fälle von jugendgerichtlichen Verurteilungen haben die Gerichte in den zurückliegenden Jahren ambulante Maßnahmen wie beispielsweise Erziehungsmaßnahmen oder zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen angeordnet.

Gleichwohl sind nach Ansicht von Justizminister Inge Donnepf die Möglichkeiten, statt Jugendarrest und Jugendstrafe mehr Behandlung in Freiheit wie gemeinnützige Arbeiten zu verhängen, keineswegs erschöpft und durchaus noch ausbaufähig. In diesem Zusam-

menhang begrüßt die Ministerin, daß in NRW die Jugendstaatsanwälte entsprechend ihrer Anregung in vermehrtem Umfang (1981: 8 632 Fälle) schon vor der Anklage in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und freien Trägern erzieherische Maßnahmen anordnen und von der Verfolgung absehen, wenn der Jugendliche der Anordnung nachkommt. Beispielhaft wies die Ministerin auf das vom Justizministerium geförderte Modellvorhaben der „Brücke e. V.“ in Köln hin. Dieser Verein, der den Jugendstaatsanwälten und den Jugendrichtern ein Angebot an gemeinnützigen Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Krankenhäuser, Einrichtungen für Kinder sowie Jugend- und Freizeiteinrichtungen für straffällige Jugendliche anbietet und sie durchgängig betreut, habe im letzten Jahr allein 1 541 Arbeitsmöglichkeiten organisiert.

■ LESERBRIEFE

Rechtskundeunterricht

„In RiStA 2/1982 befaßten Sie sich mit dem Rechtskundeunterricht in NRW. Dies gibt mir Veranlassung, zum Stand des Rechtskundeunterrichts Stellung zu nehmen.

Seit Jahrzehnten wird mit großem Erfolg Rechtskundeunterricht in der Form freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt. Nach der letzten Statistik waren über 1600 Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Das Justizministerium ist bemüht, trotz der schwierigen Haushaltslage diese Form des Rechtskundeunterrichts nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.

Seit einigen Jahren gibt es Rechtskundeunterricht auch in der Form von Grundkursen der gymnasialen Oberstufe. Diese Form des Rechtskundeunterrichts fällt allein in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers. Das Justizministerium ist hiermit nur insofern befaßt, als Richter und Staatsanwälte, die dort tätig werden wollen, eine Nebentätigkeitsgenehmigung benötigen. Zur Zeit sind an den Gymnasien unseres Landes 82 Richter und Staatsanwälte als Rechtskundeführer tätig.

Die schwierige personelle Situation der Justiz bot Veranlassung, in Überlegungen einzutreten, Richter und Staatsanwälte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten, durch Volljuristen zu

ersetzen, die nicht im Justizdienst stehen. Dies allein bezweckte der Erlaß vom 3. Dezember 1981. Um dem Kultusminister Gelegenheit zu geben, nach und nach ausscheidende Richter und Staatsanwälte durch andere Volljuristen zu ersetzen, ist auf seine Bitte der Erlaß vom 3. Dezember 1981 um ein Jahr hinausgeschoben worden. Damit können also Richter und Staatsanwälte auch im Schuljahr 1982/83 einen Grundkurs Rechtskunde übernehmen.“

Jürgen Maisel, Pressereferent des Justizministeriums des Landes NW

Anm. der Redaktion:

Der Erlaß des JM vom 13. Mai 1982 — 6124 8 II C.1 Sdbd. 10 — ändert die RV vom 3. Dezember 1981 dahin ab, daß es beim alten Rechtszustand für solche Kurse bleibt, die im Schuljahr 1982/83 beginnen oder fortgeführt werden sollen.

Hervorzuheben ist, daß nur die ca. 1600 Arbeitsgemeinschaften in das Ressort des JM fallen, während die von 82 Richtern und Staatsanwälten mit jeweils drei Wochenstunden abgehaltenen Grundkurse der gymnasialen Oberstufe zum Etat des Kultusministers gehören.

Gegen eine Betreuung auch der Grundkurse durch Richter und Staatsanwälte werden zu weitgehende Nebentätigkeit — auch auf Kosten nicht unterzubringender Lehrer — und zu starke Einbindung von Richtern und Staatsanwälten in den Schulbetrieb angeführt. Genügend einschlägig ausgebildete Lehrer (Volljuristen?) stehen dem Kultusmi-

nister jedoch nicht zur Verfügung. Er hat pro Jahr nur fünf Absolventen mit Lehrbefähigung für das Fach Rechtskunde. Wer Nebentätigkeit demjenigen verbietet, der gute Arbeit leistet, verärgert nicht nur die davon Betroffenen, sondern übersieht auch den Kosten-Nutzen-Aspekt. Schließlich sollte man die Frage, ob sich bei der Einbindung in den Schulbetrieb Schwierigkeiten ergeben, nicht vom grünen Tisch aus beurteilen. Die davon betroffenen Kollegen sind nämlich ganz anderer Meinung. Die Frage bleibt offen, ob nicht die prekäre Haushaltslage zu einem Abbau des Rechtskundeunterrichts Veranlassung gegeben hatte. Schließlich können nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. März 1982 — 2 K 397/81 — und — 2 K 3792/80 — die neben der Lehrtätigkeit anfallenden Stunden für Konferenzen und Prüfung zusätzlich abgerechnet werden.

Amtsanwälte

„Zu den in RiStA 1 und 2/1982 aufgeworfenen Fragen des Amtsanwaltsrechtes möchte ich Stellung nehmen:

Die in jüngster Zeit bekanntgewordene enorme Zunahme von Studenten der Jurisprudenz, welche — nicht zuletzt unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland — in kürzester Zeit zu einer „Juristenschwemme“ führen wird, zwingt bezüglich des Instituts der Amtsanwaltschaft zu den folgenden Überlegungen: Die Zunahme der Ordnungswidrigkeiten (z. B. im Straßenverkehr) würde ein weites Betätigungsfeld für Amtsanwälte bilden. Dabei sollte daran gedacht werden, die Amtsanwälte völlig aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft ausgliedern. Die Amtsanwälte könnten bei den Verwaltungsbehörden in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen großen Arbeitsbereich finden.

Um forensische Erfahrung zu sammeln, sollten die Amtsanwälte im Rahmen ihrer Ausbildung für eine kurze Zeit den Staatsanwaltschaften zugewiesen werden.

In einem solchen Fall würde sicherlich die Qualität der Bußgeldbescheide der einzelnen Verwaltungsbehörden noch verbessert werden, was voraussichtlich zu einer Entlastung der Gerichte führen kann.

Auch sollte daran gedacht werden, den Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu erweitern, wobei z. B. einfache Diebstahls- oder Betrugshandlungen von Ersttätern bei geringem Schaden erörtert werden sollten.

Diese Überlegungen dürften dazu dienlich sein, zukünftige (große) Probleme im Bereich der Justiz und öffentlichen Verwaltung sowie auch im allgemeinen Beschäftigungsbereich einer Lösung näherzubringen.“

Staatsanwalt Raymund Dreiling, Bonn

AUCH IHR HAUS BRAUCHT EINE KUR.

Eines ist klar: Ihr Haus oder Ihre Wohnung nutzt sich genauso ab wie Ihr Auto oder Ihre Kleidung.

Treffen Sie deshalb Vorsorge durch einen BHW-Bausparvertrag, den Sie dann zur Verfügung haben, wenn die Zeit zur Heilung gekommen ist. Sorgen Sie dafür, daß das Geld zum günstigen Zinssatz bereitsteht, wenn Sie es brauchen.

Für alle, die mehr zu diesem Thema wissen wollen, halten wir interessante Informationen bereit.

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

COUPON

1 0 1 1

Renovieren + Ausbauen.

BHW-PLAN-SET Mit Energie-Spar-Report.



☐ Ich bitte um ein ausführliches Beratungsgespräch.

Ich möchte die BHW-Baufibel im Plan-Set – eine komplette Planungs- und Informationsmappe mit 224 Seiten – erwerben:

☐ per Verrechnungsscheck DM 15,- (liegt bei)

☐ per Nachnahme DM 18,-

Absender

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

Bitte ausschneiden, in einen Umschlag stecken und an das BHW, Postfach 666, 3250 Hameln, schicken.